

- 8.3. Die Erfassung der unter Ziff. 8.2. genannten Projektnachweise durch die jeweilige Projektkoordinierung erfolgt nach den geltenden rechtlichen Regelungen über die Projekt- und Programmzentrale der DDR beim Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik.
- 8.4. Die Projektanten haben die Pflicht, die Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. mittels Projektnachweis bei der Projektkoordinierung des Bereiches zur Erteilung eines Registriervermerkes anzumelden. Von einem durch den Leiter des zentralen Staatsorgans durch Weisung bereichsspezifisch festzulegenden Zeitpunkt an dürfen keine Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. ohne Registriervermerk bearbeitet, verwendet bzw. erworben werden.
- 8.5. Die Projektkoordinierung erteilt dem Projektnachweis einen Registriervermerk, nachdem von ihr bei der Projekt- und Programmzentrale der DDR geprüft wurde, ob im eigenen oder in anderen Bereichen an analogen Problemlösungen gearbeitet wird bzw. analoge Problemlösungen vorliegen und inwieweit diese übernommen werden können.
- 8.6. Die Projektkoordinierungen der Bereiche haben eine Meldepflicht aller registrierten Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. an die Projekt- und Programmzentrale der DDR.
- 8.7. Für die Meldepflichten gemäß Ziffern 8.4. und 8.6. gelten die Rechtsgrundlagen der staatlichen Berichterstattung.
9. **Schlußbestimmungen**
- Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die etappenweise Durchsetzung der Festlegungen dieser Rahmenordnung und der darauf aufbauenden Arbeitsordnungen gemäß Ziff. 2. und die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit ab 1. Januar 1972 in ihrem Verantwortungsbereich. Die Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates G. Kleiber.*¹

Anordnung über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln

vom 28. Juni 1971

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Lebensmitteln dürfen nur Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln entsprechend den in Anlage 1 (Allgemeine Toleranzliste) und Anlage 2 (Toleranzliste für spezielle Anwendungen) festgelegten Mengen enthalten sein.

(2) Die Forderungen des Abs. 1 gelten auch für Lebensmittel von Tieren, an denen Parasitenbekämpfungsmaßnahmen mit Tierarzneimitteln durchgeführt wurden, die gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten.

(3) Die mit 0 angegebenen Rückstandsmengen gelten als eingehalten, wenn die für die einzelnen Toxizitätsgruppen festgelegten Rückstandswerte nicht überschritten werden, und zwar bei Gruppe

I	0,1 ppm
II	0,02 PPM
III	0,004 ppm.

§ 2

Bei Vorhandensein mehrerer der zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf einem Lebensmittel dürfen von jedem einzelnen Wirkstoff nur soviel Prozent der jeweils zugelassenen Höchstmenge enthalten sein, daß die Summe dieser Prozente 100 nicht übersteigt. Bei unerwünschten Kombinationseffekten können die zulässigen Wirkstoffanteile begrenzt werden.

§ 3

Vom Verkehr ausgeschlossen sind

- a) Lebensmittel gemäß Anlagen 1 und 2, sofern sie Rückstände über die tolerierten Mengen hinaus enthalten;
- b) Lebensmittel, die nicht in Anlage 1 angeführt sind, wenn sie größere Rückstandsmengen als den O-Wert der Toxizitätsgruppe des nachgewiesenen Wirkstoffes (§1 Abs. 3) enthalten;
- c) Lebensmittel, die in den Anlagen 1 und 2 nicht angeführte Wirkstoffe aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

§ 4

(1) Abweichungen von den Festlegungen dieser Anordnung in besonders begründeten Einzelfällen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Neue Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Wirkstoffen, die in den Anlagen nicht mit aufgeführt sind, dürfen von dem Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow (Biologische Zentralanstalt Berlin) der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nur nach Festsetzung der entsprechenden Toleranzwerte durch das Ministerium für Gesundheitswesen amtlich anerkannt werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1971

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sef ri n